



**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Diözesanverband Köln e.V.**

**Satzung der
Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands
Diözesanverband Köln e.V.**

Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im Erzbistum Köln

§ 1 Name, Sitz und kirchliche Grundordnung

§ 1.1 Name und Sitz

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands in der Erzdiözese Köln führt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln -.

Der Diözesanverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Köln.

Der Diözesanverband Köln gehört dem Bundesverband der kfd an.

§ 1.2 Kirchliche Grundordnung

- (1) Der Diözesanverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über Kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

Die kfd im Erzbistum Köln erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Amtsblatt des Erzbistums vom 15.10.1993, Seite 222 f. in der Fassung vom 02.08.2011, Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226 f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums vom 30.09.2011 Seite, 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

- (2) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Statutes sowie die Auflösung der kfd im Erzbistum Köln (siehe § 10) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln.
- (3) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die kfd im Erzbistum Köln an andere juristische Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerungen von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile desselben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der kfd im Erzbistum Köln und ihrer verbundenen Unternehmungen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 2.1 Ziele

- (1) Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.

- (2) Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.
- (3) Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Ehe und Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt (aus Satzung des kfd-Bundesverbandes).

§ 2.2 Aufgaben

§ 2.2.1 Innerverbandliche Aufgaben

Die innerverbandlichen Aufgaben werden in § 3 Gemeinnützigkeit geregelt.

§ 2.2.2 Zusammenarbeit im Bistum

- (1) Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Aktionen
- (2) Zusammenarbeit mit der/dem Leiter/in der Hauptabteilung Seelsorge und mit der/dem Leiter/in in der Abteilung Erwachsenenseelsorge im erzbischöflichen Generalvikariat
- (3) Zusammenarbeit mit Priestern und Geistlichen Begleiterinnen der kfd auf Pfarr-, kfd-Dekanatsbereichsebene¹ und in den Stadt- und Kreisdekanaten
- (4) Zusammenarbeit
 - mit Referenten/innen der Hauptabteilung Seelsorge
 - mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst;
 - mit den kirchlichen Gremien (z. B. Diözesanrat, Diözesanpastoralrat, ...)

§ 2.2.3 Vertretungsaufgaben

- (1) Vertretung der kfd im Erzbistum Köln
- (2) Vertretung des Diözesanverbandes auf Landes- und Bundesebene der kfd
- (3) Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft

§ 2.2.4 Aufgaben nach außen

- (1) Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahme zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen
- (3) Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- (4) Schaffen und Unterhalten von Einrichtungen im Bildungs- und Sozialbereich mit der Berechtigung, zu diesem Zweck eigene Trägervereine/ Stiftungen zu bilden.

¹ Die kfd auf "kfd-Dekanatsbereichsebene" ist ein Zusammenschluss aller örtlichen kfd-Gruppen (Pfarrebene, Pfarreienvorstand, Seelsorgsbereich) des ursprünglichen Dekanats (entsprechend der bis Oktober 2016 geltenden "Ordnung für die Dekanate und die Stadt- und Kreisdekanate im Erzbistum Köln" vom 30. Juni 1998 – Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 169, ergänzt 2006, Nr. 38, geändert 2015, Nr. 183) zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben laut Diözesanansatzung. Sie führt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd – Dekanatsbereich ...“. Der kfd-Dekanatsbereich ist als freiwillig gebildete (Unter-) Ebene der Körperschaft selbstlos tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zweck des Verbandes ist die Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke. Zwecke des Verbandes sind:

- a) die Förderung der Religion
- b) die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung
- c) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- d) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- e) die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie
- f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Kirchlicher Zweck des Verbandes ist die selbstlose Förderung des Verbandes und Unterstützung der katholischen Kirche.

- Der Satzungszweck a) wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des religiösen Lebens und der eigenen Spiritualität von Frauen in der Kirche durch gemeinsames Gebet, durch Feiern der Eucharistie und anderer Gottesdienste, Glaubens- und Schriftgespräche, Übernahme von pastoralen und Unterstützung von apostolischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit.
- Der Satzungszweck b) wird verwirklicht insbesondere durch Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere der Vorstände und Mitarbeiterinnen im religiösen, theologischen, kommunikativen, verbandlichen und gesellschaftspolitischen Bereich, Wahrnehmung und Förderung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung.
- Der Satzungszweck c) wird verwirklicht insbesondere durch gesellschaftspolitische und kirchenpolitische Einflussnahme, Positionierung und Partizipation für den Themenschwerpunkt, Informationsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen wie Großmütter-Enkel-Werkwochen, Frauenerholung und Unterstützung der aktiven Müttergenesungsarbeit, Mitarbeit in Gruppen und Gremien, Veröffentlichungen zum Thema, Organisation und Beteiligung an Kundgebungen sowie gezielte Fachveröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit zum Themenspektrum.
- Der Satzungszweck d) und e) wird verwirklicht insbesondere durch Brauchtumsveranstaltungen wie Karnevalsbörsen oder Festkreise im Kirchenjahr, Bildungsveranstaltungen zu aktuellen regionalen Themen wie ökologische Landwirtschaft, Klimaschutz oder Vermarktung heimischer Produkte, aktive Teilnahme an Gartenschauen oder örtlichen wie regionalen Heimatfesten, Studien- und Begegnungsreisen sowie der Herausgabe von Arbeitshilfen, durch Kulturveranstaltungen.
- Der Satzungszweck f) wird verwirklicht insbesondere durch die freiwillige nicht auf Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete Anregung, Förderung, Koordination der Aktivitäten der einzelnen kfd-Gemeinschaften auf den verschiedenen Verbandsebenen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Beitrag

§ 5.1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des kfd-Diözesanverbandes Köln sind Frauen, die die Ziele und Aufgaben der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands bejahen.
- (2) Die kfd organisiert sich auf örtlicher Ebene, auf Dekanats-, Stadt- und Kreisdekanats-ebene, auf Diözesanebene sowie auf der Ebene des Bundesverbandes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird in der Regel auf örtlicher Ebene durch eine schriftliche Beitrittserklärung erlangt. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand der örtlichen kfd. Daneben besteht die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband, die ebenfalls eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt. Über den Beitritt entscheidet der Diözesanvorstand.

§ 5.2 Mittelbare und Unmittelbare Mitgliedschaft

Mittelbare Mitglieder des Diözesanverbandes sind die Mitglieder der kfd-Gruppen. Sie können durch Beitrittserklärung in Textform an den Diözesanverband auch unmittelbares Mitglied werden. Alle Mitglieder des Diözesanverbandes Köln sind mittelbare Mitglieder des kfd Bundesverbandes e.V..

§ 5.2.1 Mitwirkungsrecht der Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder werden durch eine gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung vertreten. Pro angefangene 1800 Mitglieder haben sie jeweils eine Stimme. Die Wahl der Vertreterin/nen erfolgt für vier Jahre in einer Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder, die jährlich stattfindet und zu der der Diözesanvorstand einlädt.

Der Diözesanvorstand lädt die Einzelmitglieder schriftlich zu dieser Versammlung mit einer Frist von drei Wochen zum Termin der Sitzung ein.

§ 5.3 Beitrag

Die Mitglieder in den kfd-Gruppen sowie die Einzelmitglieder zahlen einen Beitrag. Der Beitragsanteil für den Bundesverband wird von der Bundesversammlung festgelegt. Der Diözesanausschuss legt die Höhe des Beitragsanteils für den Diözesanverband sowie den Beitrag für die Einzelmitglieder fest. Im Beitrag der Einzelmitglieder sind die Portokosten für die Mitgliedszeitschrift enthalten. Die Beitragsanteile für die Ortsebene bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung vor Ort.

§ 5.3.1 Zahlungsziel

Beiträge sind feste Bestandteile einer Mitgliedschaft und werden durch die Erlangung der Mitgliedschaft in der vorgegebenen Höhe fällig.

Seit dem 01.01.2017 wird der diözesane Beitragsanteil nach vertraglicher Vereinbarung vom kfd-Bundesverband im 1. Quartal eines Kalenderjahres für den Diözesanverband erhoben. Stichtag für die aktuelle Mitgliederfeststellung zur Rechnungslegung ist der 15.11. des vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Beiträge werden in voller Summe der festgestellten Mitgliederzahlen im zweiten Quartal eines Kalenderjahres durch den Bundesverband an den Diözesanverband überwiesen.

Auch das Mahnverfahren für säumige Zahlerinnen erfolgt durch den Bundesverband e.V. .

Die Beiträge der Einzelmitglieder werden spätestens bis 30.04. eines Kalenderjahres durch die kfd-Geschäftsstelle per SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Dem Einzelmitglied

ist aber auch freigestellt, bis zu diesem Stichtag den Beitrag auf das Konto des Diözesanverbandes zu überweisen.

§ 5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt zum 10.11. eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Diözesanvorstand (siehe § 5.3.1)
- wenn der Mitgliedsbeitrag in Höhe des Jahresbeitrags trotz dreifacher schriftlicher Mahnung durch den Bundesverband e.V. nicht gezahlt wurde
- durch Ausschluss (siehe § 5.5 Diözesansatzung / § 4.5 (4) der Rahmensatzung der örtlichen kfd-Gruppen)

§ 5.5 Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann aus dem Diözesanverband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der örtlichen Frauengemeinschaft oder des Dekanats oder des Diözesanvorstands durch Beschluss des Diözesanausschusses. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Im Streitfall entscheidet die örtliche Schieds- und Einigungsstelle.

§ 6 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

§ 6.1 Grundsätzliches

Die Verantwortlichen der kfd im Erzbistum Köln verarbeiten nur personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

§ 6.2 Zustimmung der Mitglieder

Durch die Mitgliedschaft in der kfd auf allen Ebenen des Verbandes und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu.

Dabei sind Grunddaten (Name, Vorname, Wohnort, Straße, Geburtsjahr, Eintrittsdatum) für die Verbandsverwaltung unabdingbar. Die erfassten Daten werden ausschließlich für die Zwecke der kfd genutzt. Eine Weitergabe der erfassten Daten an Dritte erfolgt nicht.

Als Mitglied des kfd-Bundesverbandes ist die kfd verpflichtet, ihre Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Verbandsmitgliedsnummer bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder): Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bezeichnung der Funktion im Verband. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

§ 6.3 Veröffentlichungen

Durch die Mitgliedschaft in der kfd und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter auch der Veröffentlichung von Abbildungen der eigenen Person und dem eigenen Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ein Widerspruchsrecht besteht jederzeit.

§ 6.4 Rechte

Jedes kfd-Mitglied hat das Recht auf :

- Auskunft über eigene gespeicherte Daten

- Berichtigung der eigenen Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung der eigenen Daten, soweit es sich um die erweiterten Daten (wie Familienstand, ehrenamtliche Tätigkeiten, Interessenschwerpunkte usw.) handelt
- Löschung der eigenen Daten, soweit es sich um die erweiterten Daten (wie Familienstand, ehrenamtliche Tätigkeiten, Interessenschwerpunkte usw.) handelt

§ 6.5 Datenschutzbeauftragte/r

Der Diözesanverband beachtet die Bestimmungen der Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Erzbistums veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.

Ein vom Diözesanverband bestellter Datenschutzbeauftragter überwacht die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitung und prüft die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit.

§ 7 Organe

§ 7.1 Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Diözesanausschuss
- der Diözesanvorstand

§ 7.2 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Ihr gehören an:

§ 7.2.1 als Mitglieder:

- gewählte Mitglieder aus den Dekanatsvorständen der Stadt- und Kreisdekanate gemäß einem aktuellen von der Delegiertenversammlung der kfd im Diözesanverband Köln am 02.04.2009 verabschiedeten Delegiertenschlüssels
- jeder kfd-Dekanatsbereich sollte möglichst mit einer Vertretung in der Delegiertenversammlung Berücksichtigung finden
- die Stadt- oder Kreisdekanate ohne kfd-Dekanatsbereiche müssen mit wenigstens 2 Delegierten vertreten sein
- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses
- der gewählte Diözesanvorstand
- Vertreterin/nen der Einzelmitglieder

§ 7.2.2 als Gäste

- die Geistliche Begleiterin auf Stadt- oder Kreisdekanatsebene
- der Stadt- oder Kreisdekanatspräses
- die Diözesanreferentinnen der kfd
- die Vorsitzende der kfd-Stiftung St. Hedwig
- die Vorsitzende des Freundes- und Förderkreises der kfd
- weitere Gäste

§ 7.2.3 Verfahrensweise

§ 7.2.3.1 Delegiertenschlüssel und Wahlmodus

Die Delegiertenversammlung der kfd im Erzbistum Köln hat sich auf folgenden Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung der kfd geeinigt:

- (1) Eine Delegierte pro angefangene 1800 Mitglieder eines Stadt- oder Kreisdekanats, mindestens aber eine Delegierte pro kfd- Dekanatsbereich

Nach der Neuwahl der kfd-Dekanatsbereichsvorstände tritt eine Stadt- oder Kreisdekanatsrunde zusammen und wählt die erforderliche Anzahl der Delegierten, wobei jeder kfd-Dekanatsbereich mit einer Vertretung und jedes Stadt- oder Kreisdekanat mit mindestens 2 Vertreterinnen Berücksichtigung findet.

- (2) Sollte eine Delegierte/r verhindert sein, so kann sie / er ihre / seine Stimme auf eine/e andere/n stimmberechtigte/n übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Die Übertragung ist ungültig, wenn dem Diözesanvorstand keine schriftliche Übertragung vorliegt. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der gemeldeten Mitgliederzahl eines Stadt- oder Kreisdekanats beim Diözesanverband Köln. Dafür wird vom Diözesanausschuss ein Stichtag festgelegt.
- (4) Die Mitglieder des Diözesanausschusses sind geborene Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Die stellvertretenden Stadt- oder Kreisdekanatsleiterinnen, soweit nicht als Delegierte ihres Stadt- oder Kreisdekanates gewählt, können als Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- (6) Sollte die Zahl der zu bildenden Delegierten eines Stadt- oder Kreisdekanates die Zahl der kfd-Dekanatsbereichsvorstandsmitglieder übersteigen, können gewählte Mitglieder der örtlichen kfd-Vorstände berücksichtigt werden.
(Der Wahlmodus wird den einzelnen Stadt- und Kreisdekanaten überlassen.)
- (7) Namen und Adressen der Delegierten müssen umgehend an den Diözesanverband mitgeteilt werden.
- (8) Der Delegiertenschlüssel kann von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.
- (9) Die Einzelmitglieder werden durch eine gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung vertreten.

§ 7.2.3.2 Termine und Einberufung

Der Termin der Delegiertenversammlung wird von ihr selbst beschlossen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Diözesanvorstand mit schriftlicher Begründung dies verlangt. Zur Delegiertenversammlung wird seitens des Diözesanvorstands drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 7.2.3.3 Vorbereitung

Der Diözesanvorstand bereitet die Delegiertenversammlung vor. Anträge, die von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden können, sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Diözesanvorstand einzureichen.

§ 7.2.3.4 Leitung

Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes übergeben.

§ 7.2.3.5 Beratungsordnung

Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jeweils jederzeit das Wort, ebenso Sprecherinnen der Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen, sofern deren

Vorlagen Beratungsgegenstand sind. Antragsstellerinnen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen das Wort erlangen.

§ 7.2.3.6 Anträge und Abstimmungsregeln

Außer den Anträgen zur Tagesordnung können im Verlauf der Delegiertenversammlung Initiativanträge zu aktuellen neuen Beratungsgegenständen, z. B. Resolutionen gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert und dem Diözesanvorstand vorgelegt werden.

Zur Aufnahme in die Tagesordnung muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung zustimmen. Bei Änderungsanträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ausnahme:

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird in der Regel mit Stimmkarten. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

§ 7.2.3.7 Beginn der Beratung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung

§ 7.2.3.8 Beschlussfähigkeit

Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit während der Versammlung beantragt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit mehr vorliegt, hat der Diözesanvorstand die Delegiertenversammlung aufzuheben.

§ 7.2.3.9 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Weitere Tagesordnungspunkte (Anträge), die nicht fristgerecht schriftlich begründet werden konnten, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung dem zustimmt.

Anträge können von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden. Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen können nur über den Diözesanvorstand Anträge stellen. Diese sind schriftlich einzureichen.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

Alle eingebrachten Anträge müssen der Delegiertenversammlung benannt werden. Die festgesetzte Tagesordnung kann im Verlauf der Delegiertenversammlung nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 7.2.3.10 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung („Heben beider Arme“) und Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Redner/innenliste unterbrochen.

Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Diese sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redner/innenliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Hinweis zur Geschäftsordnung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines/ einer Gegenredner/in über die Geschäftsordnung sofort abzustimmen.

§ 7.2.3.11 Öffentlichkeit

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Nach Schluss der Beratungen eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 7.2.3.12 Persönliche Erklärung

Durch die persönliche Erklärung erhält das Mitglied der Delegiertenversammlung Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder eine Stimmabgabe zu begründen.

Die persönliche Erklärung muss der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 7.2.3.13 Über jede Delegiertenversammlung

ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Diözesanvorstandes und der Protokollantin unterschrieben wird.

Dieses Protokoll enthält den Namen der anwesenden, der unentschuldigten und entschuldigter Mitglieder, die Tagesordnung, die gefasst und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand zu Händen der geschäftsführenden Diözesanreferentin gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die darauf folgende Delegiertenversammlung.

§ 7.2.4 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Wahl des Diözesanvorstandes
- (2) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mit Aussprache und Entlastung
- (3) Mitwirkung bei der langfristigen Planung für die Ausrichtung und die Schwerpunkte des Diözesanverbandes
- (4) Beschlussfassung über die Diözesansatzung und Satzungsänderungen auf Diözesanebene
- (5) Beschlussfassung über strukturelle und substantielle Veränderungen im Diözesanverband

- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
- (7) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Umsetzung als eingetragener Verein. Hierzu wird § 1.1 Absatz 2 eingefügt. Soweit sich bei der Eintragung Änderungsverlangen des zuständigen Registergerichts ergeben, kann im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der innerhalb von einer Frist von 4 Wochen abgegebenen Stimmen die Umsetzung der vom zuständigen Amtsgericht als Registergericht geforderten Änderungen beschlossen werden. Diese Regelung entfällt mit Eintragung in das Vereinsregister.

§ 7.2.4.1 Diözesanpräses

Für die Wahl und die Amtszeit des Diözesanpräses gilt folgende Vereinbarung mit der Bistumsleitung vom 18.12.1992:

„Bei der Kandidatenfindung für das Amt des Diözesanpräses der kfd im Erzbistum Köln wirken der Erzbischof und der kfd Diözesanvorstand zusammen.“

In einem Gespräch des Erzbischofs bzw. dessen Beauftragten mit dem Diözesanvorstand der kfd wird über die jeweiligen Kandidatenvorschläge für das Amt des Diözesanpräses der kfd beraten.

Nach Freistellung der Kandidaten / des Kandidaten durch den Erzbischof erfolgt die Wahl des Diözesanpräses für vier Jahre durch die Delegiertenversammlung der kfd.

Der so gewählte wird durch den Erzbischof als Diözesanpräses der kfd bestätigt (Kanon 324 § 2). In der Regel ist der Diözesanpräses der kfd auch der Diözesanfrauenseelsorger im Erzbistum Köln.

§ 7.3 Diözesanausschuss

Dem Diözesanausschuss (DA) gehören an:

§ 7.3.1 als Mitglieder :

- der gewählte ehrenamtliche Diözesanvorstand
- der gewählte Diözesanpräses
- die Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin oder ihre Stellvertreterinnen
- zwei kfd-Dekanats- bzw. Stadt- oder Kreisdekanatspräsidess und zwei Geistliche Begleiterinnen auf kfd-Dekanatsbereichsebenen oder Stadt- und Kreisdekanatssebene

§ 7.3.2 als Gäste

- die geschäftsführende Diözesanreferentin der kfd
- die Diözesanreferentinnen der kfd
- die Vorsitzende der kfd-Stiftung St. Hedwig
- weitere Gäste

§ 7.3.3 Im Bedarfsfall

bilden die Mitglieder des Diözesanausschusses die Mitgliederversammlungen möglicher noch zu bildender Trägervereine. Davon ausgenommen sind die stellvertretenden Stadt- oder Kreisdekanatsleiterinnen.

§ 7.3.4 Die Amtszeit

der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre (siehe § 7.3.5.2 und § 7.3.5.2.4).

§ 7.3.5 Verfahrensweisen

Die Verfahrensweisen der Delegiertenversammlung gelten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, auch für den Diözesanausschuss.

§ 7.3.5.1 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesanausschuss (DA) wird mindestens 3-mal jährlich vom Diözesanvorstand einberufen.
- (2) Die Termine des DA werden von diesem selbst beschlossen. Der DA ist außerdem einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Diözesanvorstand dies verlangt.
- (3) Zum DA wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen
- (4) Der DA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit beantragt werden.
- (5) Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der Diözesanvorstand die Sitzung aufzuheben und den DA erneut nach 30 Minuten zur selben Tagesordnung einzuladen. Dieser DA ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7.3.5.2 Stadt- oder Kreisdekanatsleiterinnen

Die Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin ist Mitglied des Diözesanausschusses. Sie vertritt die kfd-Mitglieder in einem Stadt- oder Kreisdekanat. Gewählt wird die Leitung nach entsprechenden Regularien in der Ordnung der Stadt- und Kreisdekanate. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in dieser Ordnung festgelegt.

§ 7.3.5.2.1 Stellvertretungen

Um die Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin in ihren Aufgaben zu entlasten, wählen die kfd-Dekanatsbereichsleitungen jeweils eine oder zwei Stellvertreterinnen, die die Leiterin bei Verhinderung eines Diözesanausschusstermins dort vertritt.

Die stellvertretenden Stadt- und Kreisdekanatsleiterinnen sind nicht Mitglieder der Trägervereine (sollten solche gebildet werden) und können somit auch dort keine Stellvertretung ausüben. Die Leiterin meldet jeweils bei Verhinderung (DA-Sitzung) ihrer Person die Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen zur DA-Sitzung in der Geschäftsstelle an.

§ 7.3.5.2.2 Beisitzerinnen

Die gewählten Stadt- oder Kreisdekanatsleitungen der kfd im Erzbistum Köln haben die Möglichkeit, bis zu 3 Beisitzerinnen in die Leitung zu wählen.

- (1) Die Wahl der Beisitzerinnen erfolgt in der Regel in Absprache in der Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung für die Amtszeit der amtierenden Leitung. Die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung hat die Möglichkeit, Personalvorschläge zu machen.
- (2) Beisitzerinnen haben ein Wahlamt inne und somit ein Stimmrecht in der Stadt- oder Kreisdekanatsrunde.
- (3) Sie werden von der Leitung mit besonderen Aufgaben betraut und nehmen diese selbstständig und verantwortungsvoll in Absprache mit dieser wahr.

§ 7.3.5.2.3 kfd-Dekanatsbereichs- und Stadt-/Kreisdekanatspräsid/Geistliche Begleiterinnen auf den selben Ebenen im Diözesanausschuss

Zwei Stadt-/Kreisdekanats- oder kfd- Dekanatsbereichspräsid sowie zwei Geistliche Begleiterinnen vertreten die Stadt-/Kreisdekanats- und kfd-Dekanatsbereichspräsid sowie die Geistlichen Begleiterinnen auf kfd-Dekanatsbereichsebene/Stadt-/Kreisdekanate im Diözesanausschuss. Sie werden durch die Stadt-/Kreisdekanats bzw. kfd-Dekanatsbereichspräsid und Geistlichen Begleiterinnen auf kfd-Dekanatsbereichsebene sowie in den Stadt- und Kreisdekanaten vorgeschlagen und von den Mitgliedern des DA gewählt.

§ 7.3.5.2.4 Amtszeit und Stellvertretung

Die Amtszeit der Mitglieder im Diözesanausschuss kann maximal 12 Jahre betragen (2-malige Wiederwahl ist möglich). Die Amtszeit eines gewählten Mitglieds endet mit der der übrigen Mitglieder.

Näheres regeln die jeweiligen Wahlordnungen. Die Mitgliedschaft im DA ist persönlich.

§ 7.3.5.2.5 Beschlussfassungen und Abstimmungen

- (1) Der DA hat das Recht und die Aufgabe, Rahmensatzungen und Ordnungen für alle Ebenen des Diözesanverbandes zu erstellen, zu verändern und über Mehrheitsentscheid abzusetzen. Ausgenommen davon sind nur die Diözesansatzung und mögliche Geschäftsordnungen, die zwar von den Mitgliedern des DA verändert und neu erstellt werden können, jedoch von der Delegiertenversammlung beraten und beschlossen werden müssen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Außer den Anträgen zur Tagesordnung können im Verlauf des DA Initiativanträge zum neuen Beratungsgegenstand, zum Beispiel Resolutionen, gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert werden. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des DA muss der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (4) Die Mitglieder des Diözesanausschusses verpflichten sich, über die Beratungsinhalte, den Stand der Diskussionen sowie über laufende Beratungen Stillschweigen zu bewahren und Dritte darüber nicht zu informieren; ausgenommen der Diözesanvorstand würde dazu konkret auffordern.
- (5) Diskussions- und Beratungspapiere sind generell für den internen Gebrauch bestimmt und werden nicht an Dritte herauszugeben.

§ 7.3.5.2.6 Wahl des Diözesanvorstandes

Zur Wahl des Diözesanvorstandes bildet der Diözesanausschuss einen Wahlausschuss. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 7.3.5.2.7 Sondervereinbarungen

- (1) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand über ausgesprochene Delegationen informiert. Gäste sowie Fachfrauen und Fachmänner können auf besondere Veranlassung vom Diözesanvorstand und / oder DA hinzugebeten werden. Bei Personalentscheidungen müssen sie den Raum verlassen.
- (2) Die Protokolle des DA werden den Mitgliedern in einem angemessenen Zeitraum zugestellt und in der nächsten DA-Sitzung genehmigt.

§ 7.3.6 Aufgaben des Diözesanausschusses

- (1) Nachwahl eines Mitglieds in den Diözesanvorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines amtierenden Mitglieds
- (2) Wahl von zwei kfd-Dekanatsbereichs- bzw. Stadt-/Kreisdekanatspräsidens und zwei Geistlichen Begleiterinnen derselben Ebenen in den Diözesanausschuss
- (3) Beschlussfassung über die Ausrichtung und die Schwerpunkte der Arbeit des Diözesanverbandes aufgrund von Eingaben und Empfehlungen der Delegiertenversammlung oder aus aktuellem Anlass

- (4) Stellungnahmen des Diözesanverbandes zu Vorgängen in Kirche, Staat und Gesellschaft
- (5) Beschlussfassung über die Rahmensatzungen aller Ebenen der kfd unterhalb des Diözesanverbandes, siehe § 7.3.5.2.5 (1)
- (6) Festsetzung der Beitragsanteile für den Diözesanverband
- (7) Beschlussfassung über Förderungsrichtlinien (Rückvergütung an Stadt- und Kreisdekanate und Dekanate) sowie Zuschüsse für Maßnahmen
- (8) Mitwirkung an der Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- (9) Kontrolle der Tätigkeiten des Diözesanvorstandes:
 - Entgegennahme des Arbeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes des Diözesanverbandes
- (10) Entlastung des Diözesanvorstandes hinsichtlich des aktuellen Jahresabschlusses
- (11) Austausch über und Weitergabe von Informationen:
 - aus dem Diözesanverband
 - aus den Stadt- und Kreisdekanaten
 - aus den Gruppierungen
 - aus dem Bundesverband
- (12) Wahl von ehrenamtlichen Vertreterinnen in die Bundesversammlung des kfd-Bundesverbandes, soweit erforderlich
- (13) Wahl einer kfd-Diözesanreferentin in die Bundesversammlung des kfd-Bundesverbandes, soweit erforderlich
- (14) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen

§ 7.4 Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand ist das leitende Organ des kfd-Diözesanverbandes und vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.

Dem Diözesanvorstand gehören an:

§ 7.4.1 als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:

- die Diözesanvorsitzende
- bis zu sechs stellvertretende Diözesanvorsitzende
- der Diözesanpräses

§ 7.4.2 als Beraterin :

- die geschäftsführende Diözesanreferentin
- Die geschäftsführende Diözesanreferentin nimmt an den Beratungen des Diözesanvorstandes teil.

§ 7.4.3 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Diözesanvorstand besteht aus den Mitgliedern nach § 7.4.1 und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten nach § 26 BGB den Verband gemeinsam.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (4) Als besondere Vertreterin des Diözesanvorstandes nach § 30 BGB ist die

geschäftsführende Diözesanreferentin für das operative Geschäft des Verbandes zuständig und übernimmt Vertretungsaufgaben.

Dazu gehört unter anderem die Leitung der diözesanen Geschäftsstelle, Personalverantwortung und Personalmanagement, Finanz- und Haushaltskompetenz, Vertragsmanagement, Verbandsmanagement, Verantwortlichkeit für den Bildungsbereich und die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Übernahme von Vertretungsaufgaben in Bezug auf Verhandlungen mit Banken, Versicherungen, Behörden und Dienstleistern sowie Zulieferfirmen.

Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist sie zur Abgabe von Rechtserklärungen befugt und nimmt an den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.

- (5) Die geschäftsführende Diözesanreferentin wird vom Vorstand in ihre Aufgaben berufen. Die geschäftsführende Diözesanreferentin nimmt das Direktionsrecht für die Mitarbeitenden im Auftrage des geschäftsführenden Vorstandes wahr.

§ 7.4.4 Verfahrensweisen

- (1) **Bei Abstimmungen** im Diözesanvorstand, bei denen es zu Stimmgleichheit kommt, entscheidet die Stimme der Diözesanvorsitzenden.

- (2) **Vergütung**

Die Mitglieder des Vorstandes können vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung und der Aufwandsentschädigung entscheidet der Diözesanausschuss.

- (3) **Amtszeit**

Die Diözesanvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen werden von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (6) **Wahltermin**

Der Wahltermin ergibt sich aus dem Wahlmodus und wird nach Vorschlag des Diözesanvorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen.

- (4) **Vorzeitiges Ausscheiden**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann die vakante Stelle durch Wahl in einer der nächsten Diözesanausschusssitzungen neu besetzt werden oder bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes vakant bleiben.

- (5) **Wird ein Mitglied des Diözesanvorstandes** Mitglied im Bundesverband, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Diözesanvorstand aus.

- (6) **Haftung**

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verband nur für vorsätzliche oder grobfahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen.

§ 7.4.5 Aufgaben des Diözesanvorstandes

- (1) Vertretung des Diözesanverbandes nach innen und außen
- (2) Erarbeitung von Konzepten zur inhaltlichen Arbeit des Diözesanverbandes
- (3) Stellungnahmen des Diözesanverbandes zu Vorgängen in Kirche und Öffentlichkeit aus aktuellem Anlass
- (4) Führung der laufenden Geschäfte:
 - Wahrnehmung der arbeitsrechtlichen Verantwortung
 - Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung und der Diözesanausschusssitzungen

- jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes
- Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes
- (5) Förderung der Arbeit in den Stadt- und Kreisdekanaten, kfd-Dekanatsbereichen und Gruppierungen
- (6) Mitwirkung bei der Ernennung der kfd-Dekanatsbereichs- und Stadt-/Kreisdekanatspräsidenten nach vorheriger Wahl durch die jeweiligen kfd-Dekanatsbereichs- bzw. Stadt-/Kreisdekanatsversammlungen
 - Mitwirkung bei der Ernennung der Geistlichen Begleiterinnen auf kfd-Dekanatsbereichs- und Stadt-/Kreisdekanatszebene nach vorheriger Wahl durch die jeweiligen kfd-Dekanatsbereichs- bzw. Stadt-/Kreisdekanatsversammlungen
- (7) Möglichkeit der Kooptation von weiteren Fachfrauen für wichtige Aufgaben oder Projekte auf Zeit in den Diözesanvorstand
- (8) Wahrnehmung der Aufgaben des Kuratoriums der kfd-Stiftung St. Hedwig (siehe § 7 der Stiftungssatzung)
- (9) Vorsitz der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung in der Erzdiözese Köln

§ 8.1 Arbeitskreise und Kommissionen

Arbeitskreise und Kommissionen des Diözesanverbandes begleiten die inhaltliche Arbeit. Arbeitskreise und Kommissionen können durch den Diözesanausschuss und den Diözesanvorstand gebildet und einberufen werden. In der Regel ist ein Mitglied des Diözesanvorstandes auch Mitglied eines Arbeitskreises oder einer Kommission.

Mit der Beendigung der Amtszeit des Diözesanvorstandes endet auch der Arbeitskreis, kann aber vom neuen Vorstand wieder einberufen werden.

Arbeitskreise und Kommissionen sind keine beschlussfassenden Gremien und gegenüber dem Diözesanvorstand rechenschaftspflichtig, d. h. auch dass sie nicht eigenständig öffentlich aktiv werden können. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8.2 Beiräte und Projektgruppen

Jeder Diözesanvorstand kann in seiner Amtszeit statt Arbeitsgruppen und Kommissionen, Beiräte und Projektgruppen ins Leben rufen. Die Mitglieder dieser Einrichtungen sollen die Ebenen des Diözesanverbandes, wenn möglich, abdecken.

Sie begleiten die inhaltliche Arbeit im Diözesanverband. In der Regel ist ein Mitglied des Diözesanvorstandes auch Mitglied in den Beiräten und Projektgruppen.

Mit der Beendigung der Amtszeit des Diözesanvorstandes endet auch die Beiratsarbeit oder die Mitarbeit in der Projektgruppe, können aber vom neuen Vorstand wieder einberufen werden. Wie bei den Arbeitskreisen und Kommissionen vorgesehen, sind auch die Beiräte und Projektgruppen keine beschlussfassenden Gremien und gegenüber dem Diözesanvorstand rechenschaftspflichtig, d. h. auch dass sie nicht eigenständig öffentlich aktiv werden können. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8.3 Delegationen

Der Diözesanvorstand kann Delegationen aussprechen. Die Delegation handelt immer im Namen und mit Stimme des Diözesanvorstandes und ist rechenschaftspflichtig. Die Delegation erlischt mit Beendigung der Amtszeit des Diözesanvorstandes.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Verbandsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder ist auf das Verbands-

vermögen beschränkt. Die Verbandsmitglieder haften nicht persönlich und nicht mit ihrem eigenen Vermögen. Darauf ist bei Rechtsgeschäften hinzuweisen; siehe aber § 7.4.4 (5). Die Vorstandsmitglieder haften dem Verband nur für vorsätzliche und grobfahrlässige Sorgfaltpflichtverletzungen.

§ 10 Auflösung

Die rechtmäßige Auflösung des Diözesanverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Zustimmung durch den Erzbischof von Köln. Vor Beschlussfassung ist der Bundesverband der kfd zu hören. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an die kfd-Stiftung St. Hedwig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

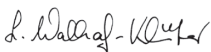
Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgewandten Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

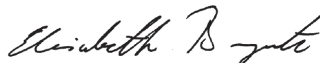
Fassung vom 23. Juni 2018

**beschlossen von der a.o. Delegiertenversammlung der kfd- Diözesanverband Köln e.V.
am 23.06.2018 (siehe Protokoll)**

Köln, 27.06.2018



Lydia Wallraf-Klünter
Diözesanvorsitzende



Elisabeth Bungartz
stv. Diözesanvorsitzende



Elisabeth Glauner
stv. Diözesanvorsitzende



Hildegard Leven
stv. Diözesanvorsitzende